

Berlin, 22. Dezember 2016
4.5 – 032/Stei/schö

Rundschreiben IV/441/2016

Meldepflichten bei Stromsteuerbefreiung

In Kürze: *Mit den Neuregelungen bzgl. der Stromsteuer bleiben Anlagenbetreiber auch weiterhin verpflichtet, bis zum 28. Februar 2017 den stromsteuerbefreiten Strom den Netzbetreibern zu melden.*

Nach den neuesten Änderungen in Bezug auf die Stromsteuerbefreiung wurde das grundsätzliche Problem hinsichtlich der Doppelförderung gelöst (vgl. RS IV/424/16). Es droht kein Verlust der gesamten EEG-Vergütung mehr, sondern die EEG-Vergütung wird um den Betrag der Stromsteuerbefreiung (2,05 Cent/kWh) gekürzt. Das bedeutet: Anlagenbetreiber müssen gegenüber dem Netzbetreiber oder dem Hauptzollamt nicht mehr signalisieren, dass sie auf die Steuerbefreiung verzichten. Allerdings sieht das Gesetz nun eine Verpflichtung des Anlagenbetreibers vor, den Netzbetreiber über den Umstand der Steuerbefreiung zu informieren, damit dieser die Kürzung vornehmen kann.

Aufgrund der neuen Regelungen im EEG 2017 müssen Anlagenbetreiber bis zum 28. Februar 2017 in Bezug auf die Stromsteuerbefreiung dem Netzbetreiber mitteilen, wenn und in welcher Höhe sie für den in der Anlage erzeugten und durch ein Netz durchgeleiteten Strom seit dem 1. Januar 2016 (aufgrund der rückwirkenden Geltung) Stromsteuer befreit waren. Diese Meldepflicht betrifft nur noch die Anlagenbetreiber, die tatsächlich eine Stromsteuerbefreiung in Anspruch nehmen.

Die Pflicht zu einer Negativmeldung besteht demnach nicht mehr, was durch die Gesetzesbegründung klargestellt wird: „Durch die Änderungen in § 71 Nr. 2 EEG 2017 wird klargestellt, dass nur diejenigen Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber eine

Mitteilungspflicht haben, bei denen für Strom, der durch ein Netz durchgeleitet oder der kaufmännisch-bilanziell in ein Netz weitergegeben wurde, eine Stromsteuerbefreiung nach dem Stromsteuergesetz vorgelegen hat [...].“

Betroffen sind Geschäftsmodelle, die bisher die Stromsteuerbefreiung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG (Strom aus erneuerbaren Energien, wenn dieser aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energien gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen wird) oder gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG (Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 2 MW, den Anlagenbetreiber als Eigenversorger im räumlichen Zusammenhang zur Anlage selbst verbraucht oder der Anlagenbetreiber bzw. ein Dritter den Letztverbraucher im räumlichen Zusammenhang zur Anlage mit Strom beliefert) für Strom in Anspruch genommen, gleichzeitig diesen Strom physisch oder kaufmännisch-bilanziell ins Netz eingespeist und hierfür EEG-Förderung erhalten haben.

In der Praxis sind dies die Anlagenbetreiber, die den in ihrer Anlage erzeugten Strom im Marktprämienmodell regional direkt vermarkten und dabei die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG nutzen, so dass sie ihren Kunden günstigeren Strom verkaufen können. Dabei muss eine Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Direktvermarkter, der die Marktprämie erhält und den Strom an Letztverbraucher verkauft, bestehen. In den meisten Fällen sind jedoch Biogasanlagenbetreiber betroffen, die Strom kaufmännisch-bilanziell einspeisen.

Bei einer kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung wird fingiert, dass der im Netz des Anlagenbetreibers eigenverbraachte Strom eingespeist wird. Im Rahmen der kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung gilt auch der eigenverbraachte Strom als eingespeist, und somit erhält der Betreiber für diesen Strom eine Vergütung. Da der Biogasanlagenbetreiber nicht gleichzeitig Strom selbst verbrauchen und hierfür eine EEG-Vergütung erhalten kann, muss der eigenverbraachte Strom (bilanziell) von anderen Stromlieferanten gekauft werden. Dieser Strom kann dann gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 StromStG stromsteuerbefreit gekauft werden. Bei einer kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe sollte man mit einem Blick auf die Bezugsstromrechnung der Erzeugungsanlage feststellen können, ob man betroffen ist. Falls für die gesamte Strommenge Stromsteuer ausgewiesen ist und berechnet wurde, ist die Anlage nicht betroffen. Falls keine oder nur eine anteilige Stromsteuer ausgewiesen ist, spricht vieles dafür, dass diese Anlage betroffen ist. Falls die Betroffenheit über die Stromrechnung nicht festgestellt werden kann, ist zu empfehlen, die Frage mit dem zuständigen Steuerberater zu klären.

Nicht betroffen sind Anlagenbetreiber, die für den aus ihrer Anlage erzeugten Strom eine EEG-Vergütung erhalten (Ausnahme: Es handelt sich um eine kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe). Ferner sind Anlagenbetreiber nicht betroffen, die den aus ihrer Anlage erzeugten Strom an einen dritten Direktvermarkter (in diesem Fall darf aber keine Personenidentität mit dem Anlagenbetreiber bestehen) verkaufen und die Marktprämie erhalten. Außerdem sind Überschusseinspeiser nicht betroffen.

Deutscher Bauernverband

Udo Hemmerling

RA Florian Steinberger